

SATZUNG

Kunst am Zaun e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Kunst am Zaun. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Kunst am Zaun e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Beselich-Heckholzhausen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist darauf ausgelegt, Personen selbstlos zu unterstützen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Künstlern durch Krankheit oder Unfall sowie Charity-Projekte gemeinnütziger Vereine.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe und Vermittlung von Wissen u.a. in Form von Druckerzeugnissen, sowohl in Bezug auf Persönlichkeitsentwicklung, Marketing, Coaching, als auch der künstlerischen Fähigkeiten durch Workshops, Webinare, Facebook-Gruppenarbeiten sowie gemeinsamen Ausstellungen und Versteigerungen von Kunstwerken.

Als Grundsatz dient die Förderung der Mitglieder dazu, die Sichtbarkeit Ihrer Kunst voranzubringen und durch verschiedene Aktionen sowohl Künstler, als auch Karitative Vereine durch Spendenaktionen und gemeinsame Events, online als auch offline, finanziell zu unterstützen. Haben mehr Fördermitglieder/Mitglieder Interesse an einer Aktionsbeteiligung als Plätze verfügbar sind, entscheidet das Los über die Beteiligung. Die Auslosung ist Aufgabe des Vorstands.

Der Verein begleitet den Menschen somit in seiner eigenen inneren geistigen und ganzheitlichen künstlerischen und persönlichen Entwicklung. Er ist dabei stets geprägt und getragen von Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung, Solidarität und Gerechtigkeit in einem ganzheitlichen Umfeld. Ein weiteres Ziel ist es, ein grundsätzliches Bewusstsein für den Wert von künstlerischen Tätigkeiten zu schaffen oder diesen wieder zu entdecken, wie etwa das Bewusstsein für Werte wie Respekt und Verantwortung.

Er fördert Gemeinschaften in Bezug auf Kunst und vereint somit kunstschaffende und kunstinteressierte Menschen. Hierzu gehören auch das Bekannt machen alter Methoden, wie z.B. die Enkaustikmalerei oder als neue Methode, die Neurographik und Ihre Auswirkungen auf Geist, Seele und Körper.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Organisation, bzw. Beteiligung und Veranstaltung von entsprechenden Workshops, Seminaren, Vorträgen, Kongressen, Spendenaktionen, Zusammenkünften, Buchprojekten, Ausstellungen sowie der Unterstützung von wissenschaftlichen und geistigen Ereignissen und Projekten, außerdem durch Information und Bildungsarbeit on- und offline verwirklicht.

Zur Erzielung des Satzungszwecks leistet der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich rechtlichen Trägern auf den zuvor genannten Gebieten zur Erzielung des Satzungszwecks ist möglich. Die Zusammenarbeit kann durch die Bereitstellung von Personal, Sachmitteln, Kunstwerken sowie Zuwendungen in Form von Geldmitteln erfolgen. Der Verein kann auch eigene Mitgliedschaften bei den zuvor genannten Organisationen erwerben, wenn diese dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für den laufenden Betrieb des Vereins und für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

(2) Die Mittel umfassen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Erträge aus der Homepage www.kunst-am-zaun.de und anderer Onlineportale, Gewinnung von Sponsoren, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

(3) Über die Vergabe der Mittel gem. § 2 bezüglich einzelner Anträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder, Fördermitglieder und Dritte haben keinen Anspruch auf Zuteilung. Alle satzungsgemäßen Zuwendungen erfolgen insoweit als freiwillige Zuwendungen des Vereins.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt.

§ 4 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52 ff. §53 ff. (AO) in ihrer jeweiligen Gültigkeit. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in dieser Satzung § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtungen und/oder steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt

ehrenamtlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften werden. Bei der Aufnahme in den Verein kann zwischen der aktiven und der fördernden Mitgliedschaft entschieden werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dies kann schriftlich per Post, oder per E-Mail an info@kunst-am-zaun.de erfolgen. Der Aufnahmeantrag sowie die Vereinssatzung stehen als PDF-Download auf www.kunst-am-zaun.de zur Verfügung.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Zustimmung erfolgt mit Zahlungsaufforderung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages per Email. Nach Zahlungseingang wird das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und diversen Projekten (on- und offline) des Vereins, teilweise auch gegen Gebühr, teilzunehmen. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, zieht der Verein die Herausgabe / Veröffentlichung eines Informationsblattes, sowie eines Künstlerkataloges/Buchprojektes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

(2) Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen dem „stimmberechtigten Vereinsmitglied“ – künftig Mitglied genannt und dem „fördernden Mitglied“ künftig förderndes Mitglied genannt. Die unter Punkt 1 im selben Paragraphen genannten Rechte und Pflichten gelten dabei sowohl für Mitglieder, als auch für fördernde Mitglieder. Eine Stimmberechtigung bei Mitgliedsversammlungen hat dagegen nur das Mitglied. Das fördernde Mitglied ist bei Versammlungen nicht zwingend einzuladen und hat bei einer Teilnahme keine Stimme.

(3) Der Vorstand ist berechtigt innerhalb der Struktur der Mitglieder wie auch innerhalb der fördernden Mitglieder unterschiedliche Grade an Berechtigungsebenen und Beitragsätzen einzurichten. So ist es beispielsweise möglich zwischen der Mitgliedschaften und fördernden Mitgliedschaften zu unterscheiden. Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und der amtierende Vorstand sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ihnen steht es jedoch frei, auf freiwilliger Basis Beträge zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt üblicherweise als förderndes Mitglied und kann nach einer Wartezeit, die in der Regel 24 Monate beträgt, in eine Mitgliedschaft umgewandelt werden, sofern zwei Mitglieder sich für das fördernde Mitglied verbürgen und der Vorstand der Aufnahme zustimmt. Grundlage für die Umwandlung sollte der erkennbare Einsatz des Mitglieds bzgl. der Vereinsziele sein.

(5) Außer den Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern können sich dem Verein auch Paten und Sponsoren als ideelle Förderer anschließen, die gleichfalls einen Mitgliedsbeitrag

leisten, jedoch keinen direkten Teil des Vereins ausmachen und damit wie auch die fördernden Mitglieder keine Mitbestimmungsrechte und keine Wahlberechtigung erhalten.

(6) Als Pate und ideelle Sponsoren können alle Personen sowie Familien, Schulen, Firmen, öffentliche und private Einrichtungen angeschlossen werden, wenn sie ihr Interesse bekunden. Der Anschluss der ideellen Mitglieder bedarf keiner Antragstellung und keiner Zustimmung des Vorstandes.

(7) Besonders verdiente Vereinsmitglieder können zum Ehrenmitglied mit oder ohne Stimm- berechtigung ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit.

4. Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein sowie Pflichten des Vereins gegenüber dem Mitglied. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied auf rückständige Beitragsforderungen und auch auf etwaige Schadensersatzforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren / Umlagen, ist die jeweils gültige Festsetzung des Vorstands maßgebend.

2. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden. Eine Spende kann in Form von finanziellen Mitteln, Sachspenden und / oder projektbezogene Arbeits- und Beratungsleistung sein.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden oder Beauftragte bestellen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht bei Gründung aus dem Vorsitzenden. Eine Erweiterung auf höchstens sieben Vorstandsmitglieder ist auf Antrag, wenn es der Umfang der Aktivitäten es verlangt, möglich. Für die Erweiterung des Vorstands ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Ihre ordentliche Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dieser kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen oder mehrere Stellvertreter unter den Mitgliedern bestimmen.

Petra Poth, Limburger Straße 2, 65614 Beselich-Heckholzhausen

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

(2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(3) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre statt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt des Vorstandmitglieds endet nicht mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(2) Falls der Vorstand erweitert wird, tritt folgendes in Kraft: Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 1/3 Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung durch Sitzungen der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand, Ausschüssen oder Beauftragten zugewiesen sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder in gleicher Weise einzuberufen. Sie können auch jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Sollte auch die Stellvertretung nicht zur Verfügung stehen, dann wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter-/in mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit verlangen. Das Stimmrecht wird durch persönliches Erscheinen oder durch Delegation mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied ausgeübt. Ein Mitglied kann höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Diese Vollmacht ist vor Sitzungsbeginn der Versammlungsleitung vorzulegen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann insbesondere über ...

- die Wahl des Vorstandes,
- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die Wahl des Rechnungsprüfers,
- den Jahresabschluss,
- die Verwendung der Mittel des Vereins für die satzungsgemäßen Zwecke,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Mitgliedsbeiträge,
- über Anträge, die dem Gremium vorgelegt werden,
- Satzungsänderungen,
- ... beschließen

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokollführung übernimmt die/ der Schriftführer/-in.

Bei Verhinderung bestimmt die Leitung der Versammlung eine Vertretung. Das Protokoll der Versammlung ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe des Protokolls kann durch Zusendung an die zuletzt bekannte Email-Adresse oder durch Bereitstellung auf der Internetseite oder in anderer schriftlicher Form erfolgen.

Das Sitzungsprotokoll bedarf der Genehmigung der Mitglieder. Hierfür kann auch die Form der Fristsetzung von 2 Monaten für Widersprüche gewählt werden. Bleiben Widersprüche aus, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Namens- und Schutzmarkenrechte

1. Der Verein, Kunst am Zaun e. V., vertreten durch den Vorstand, übernimmt alle bestehenden und zukünftigen Namens- und Schutzmarkenrechte des Kunst am Zaun e. V. Hierzu gehören auch Internetdomains, Marketingaktionen, Buchprojekte, sowie andere Onlineportale.

2. Für die Übertragung der bestehenden Namens- und Schutzmarkenrechte werden die angefallenen Kosten aus 2018 die zur Vorbereitung des Vereins dienten, z.B. die Erstellung des Internetauftritts (Rechnungen Eva Laspas), sowie sonstige Vorarbeiten (Rechnungen von Petra Polk) zu 100 % an Petra Poth zurückerstattet. Die Kosten der Umschreibung und der Neuanmeldungen übernimmt ebenso der Verein.

§ 14 Unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (2) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- (3) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- (4) Genehmigung der Jahresrechnung
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Wahl des Vorstands
- (7) Kenntnisnahme der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- (8) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- (9) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- (10) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- (11) Änderung der Statuten
- (12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Integration e.V., Postplatz 7, 35781 Weilburg oder dessen Nachfolger und darf ausschließlich und unmittelbar für den Betrieb der angegliederten Tagesstätte, hier insbesondere die individuelle Förderung der Tagesstättenbesucher, z.B. zur Finanzierung gemeinsamer Ferienfreizeiten, eingesetzt werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator

§ 17 Übergangsvorschriften

1. Nach Eintragung in das Vereinsregister und in den Folgejahren sollen die nächsten ordentlichen Mitgliederversammlungen die Satzung jeweils in einer um überflüssige Übergangsvorschriften bereinigten Fassung beschließen.

2. Das erste Geschäftsjahr (§ 3) ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

3. Soweit zulässig, ist die Haftung von für den Verein vor seiner Rechtsfähigkeit Handelnden und allen seinen Mitgliedern auf das Vermögen des Vereins begrenzt; der Vorstand soll in allen vor Eintragung des Vereins einzugehenden Rechtsbeziehungen mit Mitgliedern oder Dritten eine entsprechende Vertragsbestimmung schriftlich vereinbaren.

4. Das Gründungspräsidium hat bis zur Eintragung des Vereins die Vollmacht, die Satzung einschließlich des Namens des Vereins redaktionell zu ändern sowie mit Ausnahme des

Zwecks Satzungsvorschriften den Auflagen des Registergerichts oder der Finanzbehörden anzupassen.

Er hat darüber spätestens der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und soll bereits vorab den unterzeichneten Gründungsmitgliedern die geänderte Satzung in geeigneter Weise verkünden; diese nächste Mitgliederversammlung ist für diesen Fall unter Hinweis auf die geänderten Bestimmungen einzuberufen und soll die redigierte Neufassung nachträglich formell genehmigen.

5. In dringenden Fällen kann der Vorstand die diese Satzung unterzeichnenden Gründungsmitglieder bis zur Eintragung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erneut abstimmen lassen, wenn anders Eintragungshindernisse nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können.

Dabei gelten die für die jeweiligen Beschluss Gegenstände in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten des mündlichen Verfahrens, mit der Maßgabe, dass der Vorstand sicherstellen muss, dass jedes Gründungsmitglied den Beschluss Vorschlag erhalten hat und ausreichend Gelegenheit zur Rückäußerung hatte.

Diese schriftlichen Abstimmungsunterlagen hat es zur Einsicht der Gründungsmitglieder bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

Vorschriften über Ladungen und Fristen sowie die Anforderungen an die Tagesordnung gelten nicht für das in Satz 1 bezeichnete Umlaufverfahren und nicht für die erste Gründungsversammlung des Vereins.

§ 18 Datenschutzklausel

1. Der Verein, Kunst am Zaun e. V., hält sich an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein, Kunst am Zaun e. V., erhebt mit dem Beitritt die folgenden Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum und Kontaktdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Hiervon bleiben Auskünfte gegenüber staatlichen Stellen zur Erfüllung deren Aufgaben unberührt.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Als Gründungsmitglieder:

Petra Poth - Vorstand
Jürgen Plumhoff - stellvertretende Vorstandsvorsitzender
Peter Diefenbach - Schriftführer
Henriette Angela Diefenbach – Kassenwart
Christiane Reindel
Bernd Löw
Manuela Löw